

Brief aus Berlin

Markus Koob - Ihr Bundestagsabgeordneter für Hochtaunus/Oberlahn informiert...

Juli 2020

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

diese nun zu Ende gegangene Sitzungswoche war aus mehreren Gründen besonders. Sie war nicht nur die letzte Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause und deshalb besonders voll an großen Gesetzespaketen, sondern in ihr übernahm zudem Deutschland zum 13. Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union.

Die anstehenden Entscheidungen während „unserer“ EU-Ratspräsidentschaft werden Europa auf Jahre hinaus prägen. Es sind entscheidende Wochen und Monate für unsere gemeinsame Zukunft und unseren Wohlstand. Unser erklärtes Ziel ist und bleibt ein neues Maß an politischer und wirtschaftlicher Souveränität Europas. Dabei folgen wir dem Grundsatz, dass europäische Solidarität und Solidität langfristig nur als schlagkräftige Einheit funktionieren können. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht für eine verlässliche und pragmatische EU-Krisenpolitik.

Parlamentarisch haben wir in dieser Woche äußerst viele Gesetze beraten und verabschiedet. Darunter überaus wichtige, wie das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz, das Kohleausstiegsgesetz, das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz, Grundrentengesetz sowie das Gesetz zur weiteren Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Es wurden in dieser Woche u.a. die Kommunen, Stromzahler und Pauschalreisenanbieter entlastet sowie die Tabakaußenwerbung verboten. Die entsprechenden Details erfahren Sie hier in diesem Brief aus Berlin.

Ein ebenso wichtiges Thema wurde von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Woche vorgebracht. Nachdem sich FDP und Grüne gemeinsam mit den Linken sehr schnell und wenig



kompromissbereit darauf einigen konnten, dass eine drastische Reduzierung der von ihnen selten gewonnen Direktmandate das Allheilmittel der Reduzierung der Abgeordnetenzahl ist, obwohl das Problem zu vieler Mandate ausschließlich auf die Listenmandate zurückzuführen ist, hat die CDU/CSU-Fraktion nun einen gemäßigeren Vorschlag gemacht, der auch eine moderate Reduzierung der Direktmandate um 19 Wahlkreise vorsieht. Den genauen Vorschlag der Unionsfraktion können Sie im Folgenden gern nachlesen. Unser Leitgedanke ist die verfassungsgemäße Reduktion der Mandate ohne dabei die Grundfesten des sich bewährten Wahlrechts in Deutschland zu ändern.

Nun wünsche ich Ihnen zunächst einmal eine interessante Lektüre und über diese hinaus, angenehme Ferien mit hoffentlich intensiven Erholungsphasen.

Herzliche Grüße

Ihr

Markus Koob



Blick auf die aktuellen politischen Themen

2. Corona-Steuerhilfegesetz • Grundrente • 2. Nachtragshaushalt 2020 • weitere Umsetzung Konjunkturpaket • Wahlrechtsreform • Kohleausstieg • Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen • Patientendaten-Schutz-Gesetz • Pauschalreisevertragsrecht • Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz • Erneuerbare-Energien-Verordnung • Außenwerbeverbot für Tabakerzeugnisse • Daten & Fakten

2./3. Beratung:

2. Corona-Steuerhilfegesetz

Zur Ankurbelung der Wirtschaft haben wir in zweiter und dritter Lesung weitere steuerlicher Hilfsmaßnahmen beschlossen. Der Umsatzsteuersatz wird vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % bzw. von 7 auf 5 % abgesenkt. Familien erhalten einen Kindergeldbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet erhöht. Die Menschen in Deutschland können in der Breite von diesen Maßnahmen profitieren. Auch Unternehmen und Arbeitgeber werden entlastet etwa mit der befristeten Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro oder über eine Ausweitung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025. Mit diesen und anderen Maßnahmen geben wir gezielte Impulse für die Wirtschaft, um so die Folgen der Corona-Krise rasch zu überwinden.

Da insbesondere die Maßnahmen im Steuerrecht für Nachfragen im Detail sorgen, verweise ich an dieser Stelle gerne auf das begleitende Schreiben des Bundesfinanzministeriums, in dem die wichtigsten Fragen beantwortet werden. Das Begleitschreiben des BMF können Sie [HIER](#) herunterladen. ■

2./3. Beratung:

Grundrente

Zunächst ist klar, dass man mit guten Argumenten aus ordnungspolitischen Gründen grundsätzlich gegen eine Grundrente (egal mit welchen Rahmenbedingungen) sein kann. Unser überwiegend umlagefinanziertes Rentensystem geht davon aus, dass es einen Zusammenhang zwischen der Höhe der in den Versicherungsjahren geleisteten Beitragszahlungen zur Rentenversicherung einerseits und dem eigenen Rentenspruch andererseits gibt. Liegt dieser beim Eintritt in die Rentenphase unterhalb der Grundsicherung, ist der Verweis auf einen möglichen Bezug von Leistungen der Grundsicherung ordnungspolitisch legitim. Nichtsdestotrotz habe ich dem vorliegenden Gesetzentwurf meine Zustimmung gegeben, vor allem weil wir nicht die Augen davor verschließen dürfen, dass es in Deutschland Menschen gibt, die ein Leben lang hart gearbeitet haben, jedoch im Rentenalter finanziell nicht besser ausgestattet sind, als Menschen, die nie gearbeitet und in das Solidarsystem eingezahlt haben. Arbeit muss sich lohnen, für die Arbeitnehmer der Zukunft genauso, wie für die Arbeitnehmer der Vergangenheit. Ich unterstütze daher die Lösung des real bestehenden Problems.

Unstrittig ist bei einem solchen Eingriff, dass der Staat nicht mit der Gießkanne vorgehen darf, sondern eine Bedürftigkeit Grundvoraussetzung ist, um Anspruch auf eine Grundrente zu haben. Ebenfalls unstrittig ist zumindest für mich persönlich aber auch für die ganz überwiegende Mehrheit meiner

Kolleginnen und Kollegen, dass insbesondere bei Veränderungen im Rentensystem darauf geachtet werden muss, dass die Interessen der jüngeren Generation zwingend berücksichtigt werden müssen. Worum geht es nun bei der Grundrente konkret? Mit der Grundrente werden geringe Verdienste mit einem Zuschlag künftig rentenrechtlich stärker aufgewertet. Voraussetzung für den vollen Zuschlag in der Rente sind 35 Jahre Beitragsjahre Grundrentenzeiten, d.h. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einen reduzierten Zuschlag können Berechtigte bereits ab 33 Jahren Grundrentenzeiten erhalten. Einkommen oberhalb eines Einkommensfreibetrags werden auf die Grundrente angerechnet.

Die Zahlung des Zuschlags erfolgt automatisch, ein Antrag ist also nicht erforderlich. Das Grundrentengesetz bedeutet für die Verwaltung einen enormen Kraftakt, da nicht nur die Neurentner ab 1. Januar 2021 von der Grundrente profitieren sollen, sondern auch einige der Millionen Bestandsrentner. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021 werden deshalb nicht sofort sämtliche Berechtigte in den Genuss des Zuschlags kommen können: Die Neurentner werden ihrer Grundrente beginnend ab Juli 2021 erhalten. Die Verwaltung wird die bestehenden Renten sukzessive bis zum 31. Dezember 2022 überprüfen, wobei zunächst die lebensältesten Berechtigten die Grundrente erhalten sollen. Es wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 gezahlt werden.

Außerdem wird als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2.575 Euro der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro erhöht. Die Einkommensgrenze, bis zu der man den vorgenannten Förderbetrag erhält, wird von derzeit 2.200 Euro auf 2.575 Euro brutto angehoben, wovon potentiell 2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren werden. Schließlich wird der Förderhöchstbetrag für den Arbeitgeber von 480 Euro auf 960 Euro verdoppelt.

Der CDU Bundesparteitag hat 2019 in Leipzig beschlossen, eine Grundrente einzuführen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Namentlich sind vier zu erfüllende Kriterien benannt, die vom Parteitag beschlossen wurden: ein automatischer Datenaustausch zwischen Finanzbehörden und Rentenversicherung; die Erfassung sämtlicher Kapitalerträge; eine gleichwertige Prüfung bei Auslandsrentnern und die Finanzierung über eine Finanztransaktionssteuer. Die nun auf dem Tisch liegende Fassung enthält eine umfassende Bedürftigkeitsprüfung. So wird nicht nur die Höhe des Einkommens geprüft,

sondern im Rahmen eines Datenaustausches zwischen Deutscher Rentenversicherung und den jeweiligen Finanzämtern zusätzlich, ob es Einkünften aus Kapitalerträgen gibt – selbstverständlich auch bei Auslandsrentnern. Die ersten drei Forderungen des Parteitagsbeschlusses sind damit umgesetzt. Nicht umgesetzt wird lediglich die Finanzierung über eine Finanztransaktionssteuer. Diese war allerdings auch nie ein Anliegen der Union, sondern der SPD. Eine Finanztransaktionssteuer wird es aber trotz jahrelanger Verhandlungen auf europäischer Ebene nicht geben. Da wir als CDU/CSU einen nationalen Alleingang aber aus guten Gründen immer ausgeschlossen haben, wird dieser vierte Punkt auch dauerhaft nicht umgesetzt werden (können). Auch wenn dieser Punkt nicht erfüllt ist, ist damit ein guter Kompromiss gelungen. ■

2./3. Beratung:

Nachtragshaushalt 2020

Wir verabschiedeten in zweiter und dritter Lesung mit dem zweiten Nachtragshaushalt eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 62,5 Mrd. Euro auf 218,5 Mrd. Euro. Mit dem Nachtragshaushalt werden haushaltswirksame Maßnahmen zur Umsetzung des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpaketes in Gesamtvolumen von 103 Mrd. Euro abgebildet. Außerdem werden Mehrausgaben aus der „Corona-Vorsorge“ in Höhe von rd. 14 Mrd. Euro in den Einzelplänen veranschlagt und weitere Steuermindereinnahmen auf Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2020 in Höhe von rd. 7 Mrd. Euro berücksichtigt. ■

2./3. Beratung:

Weitere Umsetzung des Konjunkturpakets

In zweiter und dritter Lesung haben wir ein breit aufgestelltes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage beschlossen. Es umfasst unter anderem eine zusätzliche Bereitstellung von 5 Mrd. Euro im Sondervermögen zum Ausbau der Mobilinfrastruktur, eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Mrd. Euro zur Unterstützung des öffentlichen Nachverkehrs in den Kommunen sowie eine Milliarde Euro für den Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen. Nicht zuletzt soll die Möglichkeit geschaffen werden, die EEG-Umlage durch Ausgleichsleistungen zurückzuführen, um den Stromverbraucher hier finanziell zu entlasten. ■

Bundestagswahl:

Union einigt sich auf Wahlrechtsreform

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fand in dieser Woche ihre Position für die Reform des Wahlrechts zur Bundestagswahl. Ziel ist es, einen Bundestag, mit mehr als 700 Abgeordneten zu verhindern. Dabei wollen wir am Prinzip der personalisierten Verhältniswahl, die sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat, festhalten.

Durch die Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts werden Überhangmandate durch Ausgleichsmandate ausgeglichen. Ein sich stärker fragmentierendes Parteiensystem führt aber zu einer höheren Anzahl an Überhangmandaten, die durch noch mehr Ausgleichsmandate kompensiert werden müssen. Deshalb überstieg die Zahl der Abgeordneten bei der Bundestagswahl 2017 die reguläre Bundestagsgröße von 598 Sitzen um 111 Mandate. Das soll durch eine Änderung des Wahlrechts künftig bestmöglich verhindert werden. Da die Zahl der 299 direktgewählten Abgeordneten aus den Wahlkreisen seit Jahren unverändert 299 beträgt, liegt nach Meinung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hier nicht das Hauptproblem. Vielmehr sollte auch bei den Überhang- und Ausgleichsmandaten angesetzt werden, um eine theoretisch unbegrenzte Ausweitung der Abgeordnetenzahl zu verhindern.

Der Vorschlag meiner Fraktion sieht nun so aus, dass die Anzahl der Wahlkreise von 299 auf 280 moderat gesenkt werden soll. Darüber hinaus sollen die ersten sieben Überhangmandate nicht ausgeglichen werden. Erst ab dem achten Überhangmandat würden dann entsprechend Ausgleichsmandate entstehen. Das ist verfassungsrechtlich durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts ermöglicht worden.

Eine noch größere Verringerung der Wahlkreise, wie sie aus Gründen des Eigennutzes vor allem die kleineren Fraktionen kompromisslos bevorzugen, bedeutet unweigerlich größere Wahlkreise und damit weniger Bürgernähe – diesen einseitigen Weg halte ich für falsch, zumal die direkt gewählten Abgeordneten eine durch die Wahl des Volkes in ihrem Wahlkreis unmittelbare demokratische Legitimation haben. Der Wahlkreis 176 (Hochtaunus) ist heute 813 km² groß. Den dort lebenden 250.000 Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden, ist auf einer Fläche von gut 800 km² schon schwer genug, auf einer Fläche von 6.250 km² ist dies unter demokratischen Ansprüchen nahezu unmöglich. Dieser größte Wahlkreis in Deutschland ist schon heute doppelt so groß wie das gesamte Saarland plus der

Fläche Berlins und Bremens. Der Einfluss eines einzelnen Bürgers auf den Abgeordneten nähme ab, auch die Zeit, die jeder Abgeordnete für jeden Bürger des Wahlkreises erübrigen kann, würde aufgrund der Fahrtzeiten reduziert. Da sich am Ende doch vor allem die direkt gewählten Abgeordneten für ihren Wahlkreis und die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich fühlen, würde mit einer solchen Wahlrechtsänderung der Abgeordnete in Berlin den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort (noch) ferner. Der Repräsentationsgedanke würde geschwächt, Politik bürgerferner. Ich möchte so etwas ausdrücklich nicht! Es würde die demokratische Qualität in Deutschland massiv mindern. Deshalb hoffe ich, dass nun der dritte Vorschlag der Unionsfraktion, nach den Vorschlägen der Bundestagspräsidenten Lammert und Schäuble, endlich dazu führt, dass die anderen Fraktionen ihre Kompromisslosigkeit aufgeben werden. ■

2./3. Beratung:

Kohleausstieg

In zweiter und dritter Lesung haben wir diese Woche das Kohleausstiegsgesetz beschließen können. Hier werden zentrale energiepolitische Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 umgesetzt. Bestandteile sind etwa Regelungen zum Ausstieg aus Steinkohle- und Braunkohleverstromung, Entlastungsmaßnahmen für Stromverbraucher und energieintensive Industrien, eine verbesserte Förderung von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie der Umstellung von Kohlekraftwerken auf Erdgas und erneuerbare Energien, insbesondere Biomasse, im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes und durch Förderprogramme sowie Regelungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Ebenfalls ermächtigt das Gesetz die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Kraftwerksbetreibern zur Konkretisierung der Einzelheiten der Stilllegungen. ■

2./3. Beratung:

Strukturstärkung Kohleregionen

Neben dem Kohleausstiegsgesetz haben wir in dieser Woche auch Unterstützungsmaßnahmen für die von der Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Das umfassende „Investitionsgesetz Kohleregionen“ re-

gelt in einem ersten Teil Finanzhilfen für die betroffenen Länder. Diese Finanzhilfen sollen über Artikel 104b Grundgesetz für Investitionen in einem Gesamtumfang von bis zu 14 Mrd. Euro bis 2038 bereitgestellt werden. Die Länder leisten hierbei den im Grundgesetz vorgesehenen Eigenanteil. Die Mittel können zur Förderung von Investitionen, etwa in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, aber auch den Breitband- und Mobilfunkausbau, zur Verbesserung des Angebots im ÖPNV oder in den Umweltschutz und die Landschaftspflege verwendet werden. Das Gesetz legt fest, in welchem Verhältnis die Reviere hier berücksichtigt werden.

Im zweiten Teil des Gesetzes verpflichtet sich der Bund, weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit bis zu 26 Mrd. Euro bis 2038 zu fördern, die in seiner eigenen Zuständigkeit liegen. Zu den Maßnahmen gehören etwa der Ausbau der Infrastruktur für den Schienen- und Straßenverkehr und die Ansiedlung und Verstärkung zahlreicher Forschungseinrichtungen. In das Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz werden zudem 16 Verkehrswegeinfrastrukturprojekte zur Strukturstärkung in den betroffenen Regionen als besonders eilbedürftige Projekte aufgenommen. Ferner wird der Bund seine Förderprogramme erweitern und Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes ergreifen. Die Bundesregierung setzt sich zudem das Ziel, mit der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den betroffenen Regionen bis zum Jahr 2028 bis zu 5000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen zu erhalten oder neu einzurichten. ■

2./3. Beratung:

Patientendaten-Schutz-Gesetz

Mit dem nun verabschiedeten Patientendaten-Schutz-Gesetz führen eine elektronische Patientenakte (ePA) ein und bringen somit die Digitalisierung im Gesundheitswesen einen entscheidenden Schritt voran. Die Möglichkeiten und Vorteile der ePA sollen für alle Versicherten nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus soll die ePA hinsichtlich ihrer Inhalte, ihrer Nutzung, der Verarbeitungsbefugnisse und der Zugriffskonzeption näher ausgestaltet werden. Diese Änderungen sollen bis 2023 abgeschlossen werden, damit die ePA ab diesem Zeitpunkt voll funktionsfähig ist. Spätestens ab dem 1. Januar 2021 haben Krankenkassen ihren Versicherten auf freiwilliger Basis eine von der Gesellschaft für Telematik zugelassene elektronische Patientenakte anzubieten.

Weiterhin regelt das Gesetz die Datenverarbeitung sowie die Telematikinfrastruktur als solche, nicht

zuletzt mit Blick auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Die Gesellschaft für Telematik als eine anerkannte neutrale Stelle wird etwa eine barrierefreie App entwickeln und zur Verfügung stellen, mit der unter anderem Überweisungsscheine zukünftig elektronisch übermittelt werden. ■

2./3. Beratung:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht

Wir haben in zweiter und dritter Lesung Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für Pauschalreiseveranstalter beschlossen. So soll etwa eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, den Reisenden statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten. Dieser Gutschein ist gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters zeitlich befristet abgesichert. ■

2./3. Beratung:

Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

Wir verbessern die Leistungen und die Qualität der außerklinischen Intensivpflege in zweiter und dritter Lesung. Hierbei entsprechen wir den Wünschen der Versicherten zum Ort dieser Intensivpflege, sofern dies dort tatsächlich und dauerhaft erfolgen kann. Dazu wird ein eigener Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung definiert. Fehlanreize werden mit einer Absenkung der Eigenanteile in der vollstationären Intensivpflege vermieden. Ebenfalls werden Neuerungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation vorgenommen. ■

2./3. Beratung:

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Auch die Stromverbraucher werden von uns in dieser Woche entlastet, durch eine Reform der EEG-Umlage, die zum 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Die Entlastung erfolgt durch Haushaltsmittel des Bundes, um so die Energiewende weiterhin finanziell abzusichern. Dies erfordert technische Anpassungen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Dort muss ein

neuer Einnahmetatbestand für Haushaltsmittel geschaffen werden, den die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigen müssen. ■

2./3. Beratung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

In dieser Woche haben wir den Gesundheitsschutz durch ein Verbot von Außenwerbung für Tabakerzeugnisse gestärkt. Dieses Verbot soll nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Januar 2022 Anwendung finden, für Tabakerhitzer jedoch erst zum 1. Januar 2023 und für elektronische Zigaretten zum 1. Januar 2024. Außerdem wird zukünftig in Kinos die Vorführung von Werbefilmen und -programmen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur noch im Zusammenhang mit Filmen erlaubt sein, bei denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gemäß § 11 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet ist. ■

Daten & Fakten I:

Aus Plan- wird Marktwirtschaft

Der bereits am 18. Mai 1990 unterzeichnete Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten trat am 1. Juli 1990 in Kraft. Mit diesem Staatsvertrag übernahm die DDR große Teile der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik. Auch in der DDR galt nur noch die D-Mark als Zahlungsmittel. Löhne, Gehälter, Renten, Mieten und andere "wiederkehrende Zahlungen" wurden 1:1 umgestellt. Bei Bargeld und Bankguthaben waren die Regelungen komplizierter. Kinder unter 14 Jahren konnten bis zu 2.000 DDR-Mark im Verhältnis 1:1 umtauschen, 15 bis 59-Jährige bis zu 4.000 DDR-Mark, wer älter war, 6.000 DDR-Mark. Darüber hinausgehende Beträge wurden im Verhältnis 2:1 umgestellt. Mit der Wirtschafts- und Währungsunion reagierten die jeweils unionsgeführten Regierungen in Bonn und im östlichen Berlin auf die dynamischen Verhältnisse im Jahr 1990, die sich im geflügelten Wort „Kommt die D-Mark, bleiben wir, kommt sie nicht, geh'n wir zu ihr“ zusammenfassen ließen. Die marode sozialistische Planwirtschaft in der DDR wurde zu diesem Stichtag in eine soziale Marktwirtschaft umgestellt. Der sich anschließende Anpassungsprozess wurde zu einer Herausforderung für die Betriebe im Gebiet der DDR und dann der neuen Länder: Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten gingen den Produkten

aus den neuen Ländern viele traditionelle Abnehmer verloren, die Wettbewerbsfähigkeit sank deutlich. Im Rückblick ist die Wirtschafts- und Währungsunion der Ausgangspunkt dafür, dass die Bürger in den neuen Ländern sich selbst und in Freiheit einen eigenen Wohlstand erarbeiten konnten. (Quellen: bundesregierung.de, Bundeszentrale für Politische Bildung, Lebendiges Museum online). ■

Daten & Fakten II:

Dreißig Jahre FCKW-Verbot

Am 29. Juni 1990 beschloss die Londoner Konferenz zum Schutz der Ozonschicht auf Grundlage des Montreal-Protokolls von 1987 die Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis zum Jahr 2000 weltweit zu stoppen. Diese Stoffe waren lange Zeit in der Kälte- und Klimatechnik sowie in der industriellen Reinigung genutzt worden. Wissenschaftliche Untersuchungen hatten zuvor nachgewiesen, dass vor allem die Ozonschicht, die das Leben auf der Erde vor tödlicher Strahlung schützt, durch die FCKW-Nutzung vor allem an den Polen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Ozonschicht hat sich seit dem Verbot wieder erholt. (Quelle: Umweltbundesamt, wissenschaft.de) ■

Daten & Fakten III:

Deutsche Krankenhäuser

Das deutsche Gesundheitssystem verfügt über eine weltweit einzigartig dicht ausgebaute klinische und medizinische Infrastruktur. So gibt es in Deutschland insgesamt 1.927 Krankenhäuser, in denen im vergangenen Jahr 19,7 Millionen Patienten behandelt wurden. Die damit verbundenen Kosten lagen bei 105,7 Milliarden Euro. Bei der Versorgungsdichte mit Intensivbetten lag Deutschland schon vor der Corona-Krise mit 33,9 Betten je 100.000 Einwohnern (2017) deutlich vor vergleichbaren OECD-Staaten wie Österreich (28,9; Stand 2018), den USA (25,8; Stand 2018) oder Frankreich (16,3; Stand 2018). ■

Impressum und Kontakt

Markus Koob MdB
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Tel 030/227-75549 • Fax 030/227-76549
markus.koob@bundestag.de
www.markus-koob.de